

## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

- Stand 1. Januar 2011 -

### Inhaltsverzeichnis

#### **A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
  - A.1.1 Was ist versichert?
  - A.1.2 Wer ist versichert?
  - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
  - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
  - A.2.1 Was ist versichert?
  - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
  - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
  - A.2.4 Wer ist versichert?
  - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
  - A.2.7 Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?
  - A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne/mit vereinbarter Werkstattbindung?
  - A.2.9 Sachverständigenkosten
  - A.2.10 Mehrwertsteuer
  - A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
  - A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
  - A.2.13 Selbstbeteiligung
  - A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen
  - A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
  - A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
  - A.2.17 Was ist nicht versichert?
  - A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
  - A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
  - A.3.1 Was ist versichert?
  - A.3.2 Wer ist versichert?
  - A.3.3 Versicherbare Fahrzeuge
  - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
  - A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
  - A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
  - A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
  - A.3.9 Was ist nicht versichert?
  - A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
  - A.3.11 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
  - A.4.1 Was ist versichert?
  - A.4.2 Wer ist versichert?
  - A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge
  - A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.4.5 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
  - A.4.6 Leistung bei Invalidität
  - A.4.7 Leistung bei Tod
  - A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
  - A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
  - A.4.10 Was ist nicht versichert?

#### **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

#### **C Beitragszahlung**

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

#### **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

#### **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

#### **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen**

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- H.4 Kurzzeitkennzeichen

#### **I Schadenfreiheitsrabatt-System**

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
  - I.2 Ersteinstufung
    - I.2.1 Einstufung in Klasse 0
    - I.2.2 Einstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2
    - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- in der Vollkaskoversicherung
    - I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

- I.3 Jährliche Neueinstufung
  - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
  - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
  - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
  - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, Klasse 0 oder Schadenklassen S oder M
  - I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
  - I.3.6 Rabattschutz

- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
  - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
  - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
  - I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
  - I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
  - I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
  - I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

## **J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Alter des Versicherungsnehmers
- J.4 Tarifänderung
- J.5 Kündigungsrecht
- J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.7 Änderung der Tarifstruktur

## **K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

## **L Versicherungssteuer**

## **M Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

## **N Gesetzliche Verjährung**

## **O Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

- O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- O.2 Gerichtsstände

## **Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**

- 1 Pkw
  - 1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 1.2 Rückstufung im Schadenfall
- 2 Krafträder nach Anhang 6 Ziffer 4
  - 2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 2.2 Rückstufung im Schadenfall
- 3 Kleinkrafträder/Leichtkrafträder und -roller
  - 3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 3.2 Rückstufung im Schadenfall
- 4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
  - 4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
  - 4.2 Rückstufung im Schadenfall

## **Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung**

- 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
- 2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern nach Anhang 6 Ziffer 4
- 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kleinkrafträdern/Leichtkrafträdern und -rollern
- 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)
- 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Wohnwagenanhängern
- 6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern

## **Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen (Pkw)**

- 1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2 Vollkaskoversicherung
- 3 Teilkaskoversicherung

## **Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen**

- 1 Pkw
  - 1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
  - 1.2 Vollkaskoversicherung
  - 1.3 Teilkaskoversicherung
- 2 Krafträder nach Anhang 6 Ziffer 4
  - 2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
  - 2.2 Teilkaskoversicherung

## **Anhang 5: Beitragsgruppen**

- 1 Beitragsgruppe B
- 2 Beitragsgruppe V
- 3 Beitragsgruppe N

## **Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen**

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Leichtkrafträder
- 3 Kleinkrafträder
- 4 Krafträder
- 5 Pkw
- 6 Mietwagen
- 7 Taxen
- 8 Selbstfahrervermietfahrzeuge
- 9 Leasingfahrzeuge
- 10 Kraftomnibusse
- 11 Campingfahrzeuge
- 12 Werkverkehr
- 13 Gewerblicher Güterverkehr
- 14 Umzugsverkehr
- 15 Wechselaufbauten
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 19 Milchtankwagen
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 21 Lieferwagen
- 22 Lkw
- 23 Zugmaschinen

## **Anhang 7: Besondere Bedingungen für das Leistungspaket Top bei Pkw**

- 1 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
- 2 Verbesserte Rückstufung aus den SF-Klassen 27 und 28
- 3 Autoschutzbrief
- 4 Neupreisentschädigung
- 5 Abzug neu für alt
- 6 Sonderausstattung
- 7 Schadenrückkaufsrecht in der Vollkaskoversicherung
- 8 Erweiterte Wildschadenklausel
- 9 Weitere Elementarschäden
- 10 Folgeschäden durch Marderbiss
- 11 Austausch von Schlössern nach Einbruchdiebstahl/Raub von Schlüsseln
- 12 Neuzulassung nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
- 13 Totalschaden
- 14 Totalentwendung
- 15 Ersatz von Betriebsmitteln
- 16 Auslandsschadenschutz - besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

## Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

- Stand 1. Januar 2011 -

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die AKB gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Kaskoversicherung, beim Autoschutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung für Versicherungsverträge von folgenden in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen:

Pkw, Krafträder - mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen - , Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Anhänger bis 3 Tonnen Nutzlast und Wohnwagenanhänger.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Typ, Hubraum, Fahrzeugalter, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Bei Pkw gelten diese Bedingungen für die Leistungspakete Standard und Top, sofern in Anhang 7 zum Leistungspaket Top nichts anderes geregelt ist.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

#### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

##### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- der Umwelt Schäden nach dem Umweltschadengesetz zugefügt werden, die auf einem Unfall, einer Panne oder einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Kraftfahrzeugs (Betriebsstörung) beruhen,

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder des Umweltschadengesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Nach dem Umweltschadengesetz besteht verschuldensunabhängige Haftung für alle Umweltschäden, die durch die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße verursacht worden sind sowie verschuldensabhängige Haftung für alle Umweltschäden, die durch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit entstehen.

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug ein eigenes Kraftfahrzeug beschädigt*

A.1.1.2 Verursachen Sie selbst oder eine andere mitversicherte Person durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an einem anderen Kraftfahrzeug, das auf Sie zugelassen ist, einen Sachschaden, ersetzen wir diesen so, als wäre ein Dritter geschädigt worden. Die Ersatzleistung ist dabei auf den Fahrzeugschaden beschränkt; nicht erstattet werden darüber hinausgehende Schadenpositionen, wie z. B. Nutzungsausfall und Mietwagenkosten.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.4 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.5 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.6 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

## Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

A.1.1.7 Sofern Sie bei uns ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) versichert haben, sind auch solche Schäden versichert, die Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner als Fahrer eines auf einer Reise im Ausland nach A.1.4.1 gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Campingfahrzeug (Wohnmobil) oder Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 verursachen. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens einem Monat. Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit aus der für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten höchstens bis zu den bei uns geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.6 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

#### Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

#### Versicherungssummen im Rahmen der Umweltschadenhaftpflicht

A.1.3.3 Innerhalb der für Ihren Vertrag geltenden Versicherungssummen stellen wir Sie bis zu 5 Mio. Euro pro Schadenereignis - maximal aber 10 Mio. Euro pro Jahr - von öffentlich - rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz frei. Die genannten Obergrenzen von 5 Mio. bzw. 10 Mio. Euro gelten nicht für Ansprüche, die auch ohne bestehendes Umweltschadengesetz bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

## Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

#### Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

#### Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### A.1.5 Was ist nicht versichert?

#### Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

#### Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

#### Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mitführen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines

Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mitführen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unbeberechtigter Insassen.

#### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Über den in A.1.1.2 beschriebenen Anspruch hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### *Vertragliche Ansprüche*

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### *Ihr Fahrzeug*

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

#### *Beitragsfrei mitversicherte Teile*

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitzuführen ist (z. B. Verbandskasten, Warndreieck) sowie Zubehör zur Unfallaufnahme, -absicherung und Pannenhilfe (z. B. Abschleppseil, Feuerlöscher, serienmäßig mitgeführtes Bordwerkzeug).

#### *Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile*

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audio- und Videosysteme sowie Freisprechanlagen bis maximal 1.000,- Euro Gesamtneuwert (brutto),
- b) elektronische Navigationssysteme und Telefonanlagen bis jeweils 2.500,- Euro Gesamtneuwert (brutto),
- c) zugelassene Veränderungen am Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder an der Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens die-

nen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen bis maximal 5.000,- Euro Gesamtneuwert (brutto). Mitversichert sind auch Fotoapparate bis zu einem Gesamtwert von 50,- Euro.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis c) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

#### *Nicht versicherbare Gegenstände*

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Datenträger aller Art, Faltgarage, Vorzelt, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Brand und Explosion*

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### *Entwendung*

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter).

#### *Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung*

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### *Zusammenstoß mit Haarwild*

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) sowie Bär, Marderhund, Waschbär und Wolf.

#### *Glasbruch*

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Darüber hinaus erstatten wir die Kosten für eine erforderliche Reinigung des Fahrzeugs sowie die

Kosten für den Ersatz von Leuchtmitteln. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

#### *Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### *Marderbiss*

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen bei Pkw, Campingfahrzeugen (Wohnmobile) oder Krafträdern. Alle Folgeschäden, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Ereignisse der Teilkasko*

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

#### *Unfall*

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

#### *Mut- oder böswillige Handlungen*

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter).

#### *Transport auf einer Fähre*

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

### **A.2.4 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

### **A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben in der Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

#### *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs bzw. seiner Teile. Ist bei einem Totalschaden oder einer Zerstörung des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir bei ausschließlich bestehender Teilkaskoversicherung den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der Glasteile.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.8.1.

#### *Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust*

A.2.6.2 Bei Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.12, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Den Nachweis hierfür müssen Sie durch Vorlage eines entsprechenden Reparatur- oder Kaufvertrags führen.

#### *Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?*

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

### **A.2.7 Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?**

Für die GAP-Versicherung gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung. Wir ersetzen bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrags für Ihren Pkw aufgrund eines Totalschadens, Zerstörung oder Verlustes neben dem Wiederbeschaffungswert auch den Differenzbetrag, der sich aus der höheren Restleasingforderung des versicherten Fahrzeugs ohne Zinsen ergibt. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis Ihres Fahrzeugs. Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs.

### **A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne/mit vereinbarter Werkstattbindung?**

#### *Reparatur*

A.2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Auf Ihren Nachweis der vollständigen und fachgerechten Reparatur des Fahrzeugs zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir nach A.2.8.1 b).

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.5 und A.2.6.6).

#### *Abschleppen*

A.2.8.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.8.1 angerechnet.

#### *Abzug neu für alt*

A.2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Pkw bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

#### *Werkstattbindung*

A.2.8.4 Für die Kaskoversicherung mit Werkstattbindung gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist:

Nach einem Fahrzeugschaden wählen wir die Werkstatt aus, in der Ihr Pkw repariert werden kann und ersetzen die Fahrzeugreparatur. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie rechtzeitig mit uns Kontakt aufnehmen.

Lassen Sie Ihren Pkw nicht in der von uns ausgewählten Werkstatt reparieren, so erhalten Sie 85 % der ersatzfähigen tatsächlich angefallenen Kosten.

Möchten Sie Ihren Pkw nicht reparieren lassen, so erhalten Sie 85 % der nach A.2.8.1 b) ersatzfähigen erforderlichen Wiederherstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer), auch ohne dass diese tatsächlich angefallen sind. Im Fall eines Totalschadens erfolgt die Erstattung gemäß A.2.8.1 b) in voller Höhe.

Die Regelungen gelten bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen Ihr Pkw oder die mitversicherten Teile beschädigt werden. Dies gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.

#### **A.2.9 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder zugestimmt haben.

#### **A.2.10 Mehrwertsteuer**

Innerhalb der unter A.2.6 bzw. A.2.8 genannten Grenzen erstatten wir die Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

##### *Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz

nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

##### *Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

#### **A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

#### **A.2.13 Selbstbeteiligung**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Wird ein Steinschlagschaden an der Windschutzscheibe durch Reparatur (nicht durch Austausch der Scheibe) in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung von uns ersetzt.

#### **A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Hinweise zum Verbleib von Rest- und Alteilen**

##### *Was wir nicht ersetzen*

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden, wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

##### *Hinweise zum Verbleib von Rest- und Alteilen*

A.2.14.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach

Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat. Ebenso nehmen wir Regress, wenn der Fahrer den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung zurück.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

#### **A.2.17 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Ausgeschlossen von diesem Verzicht ist die Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sowie die Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile. Hier sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### *Rennen*

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### *Reifenschäden*

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

##### *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### *Schäden durch Kernenergie*

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens tragen Sie bzw. wir in dem Verhältnis, in dem die Sache für Sie bzw. uns entschieden wird.

#### **A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 und A.2.8 bis A.2.18 entsprechend.

#### **A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

Den Autoschutzbrief können Sie nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichern.

##### **A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

##### **A.3.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

##### **A.3.3 Versicherbare Fahrzeuge**

Sie können den Autoschutzbrief für Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum und Campingfahrzeuge (Wohnmobile) bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht abschließen. Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind eingeschlossen. Pferdeanhänger sind hinsichtlich der Leistungen nach A.3.5 eingeschlossen.

##### **A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

##### **A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

###### *Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110,- Euro.

###### *Abschleppen des Fahrzeugs*

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160,- Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

###### *Bergen des Fahrzeugs*

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und

nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

*Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### **A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

*Weiter- oder Rückfahrt*

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,- Euro.

*Übernachtung*

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 55,- Euro je Übernachtung und Person.

*Mietwagen*

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht bzw. bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 55,- Euro je Tag.

*Fahrzeugunterstellung*

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### **A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise**

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

*Krankenrücktransport*

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55,- Euro pro Person.

*Rückholung von Kindern*

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,- Euro.

*Fahrzeugabholung*

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55,- Euro pro Person.

*Kosten für Krankenbesuch*

A.3.7.4 Sofern Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 520,- Euro je Schadenfall.

*Was versteht man unter einer Reise?*

A.3.7.5 Eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

### **A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

#### A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

##### a) *Ersatzteilversand*

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

##### b) *Fahrzeugtransport*

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

##### c) *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385,- Euro.

##### d) *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

##### a) *Fahrzeugunterstellung*

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

##### b) *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385,- Euro.

##### c) *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### A.3.8.3 Sonstige Leistungen

##### a) *Ersatz von Reisedokumenten*

Gerät auf einer Reise ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung

beihilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Kosten.

##### b) *Ersatz von Zahlungsmitteln*

Geraten Sie auf einer Reise infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, so stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.550,- Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

##### c) *Vermittlung ärztlicher Betreuung*

Erkranken Sie auf einer Reise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

##### d) *Arzneimittelversand*

Sind Sie auf einer Reise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden von uns erstattet.

##### e) *Kostenerstattung bei Reiseabbruch*

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600,- Euro je Schadenfall von uns übernommen.

##### f) *Reiserückrufservice*

Sofern infolge Todes eines nahen Verwandten oder einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens ein Rückruf Ihrer Reise durch Rundfunk erforderlich ist, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

##### g) *Hilfeleistung in besonderen Notfällen*

Geraten Sie in eine besondere Notlage, die nicht in A.3.5 bis A.3.8 geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260,- Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

#### A.3.8.4 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

### A.3.9 Was ist nicht versichert?

#### Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir abweichend von A.3.11.1 Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

### A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

#### A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

#### A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

In der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Be-

rufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 % und teilen sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

### A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge

Sie können die Kfz-Unfallversicherung für Pkw und Campingfahrzeuge (Wohnmobile) abschließen.

### A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### A.4.5 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungssummen für die Leistungen bei Invalidität und Tod vereinbart sind.

### A.4.6 Leistung bei Invalidität

#### Voraussetzungen

A.4.6.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

#### Art der Leistung

A.4.6.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

#### Berechnung der Leistung

A.4.6.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %

Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	100 %
eine Niere	15 %
zwei Nieren	100 %
Milz vor Vollendung des 14. Lebensjahres	10 %
Milz nach Vollendung des 14. Lebensjahres	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Abs. a) bis d) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die für den Invaliditätsfall versicherte Summe.
  - Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte für den Invaliditätsfall versicherte Summe.
  - Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.
- f) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### A.4.7 Leistung bei Tod

##### Voraussetzung

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

##### Höhe der Leistung

- A.4.7.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5.000,- Euro. Der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme erhöht sich verhältnismäßig um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. A.4.2.1 findet insoweit keine Anwendung.

#### A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
  - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

#### A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

##### Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
  - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.

##### Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

##### Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

##### Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
  - von Ihnen vor Ablauf der Frist
- ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits erbracht haben, so wird der Mehrbetrag mit 5 % jährlich verzinst.

##### Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

### *Abtretung*

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.4.10 Was ist nicht versichert?**

#### *Straftat*

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

#### *Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit*

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

#### *Rennen*

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### *Kernenergie*

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

#### *Bandscheiben, innere Blutungen*

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

#### *Infektionen*

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

#### *Psychische Reaktionen*

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

#### *Bauch- und Unterleibsbrüche*

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

### **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Fälligkeit, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

#### *Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief*

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Kasko- und Kfz-Unfallversicherung*

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

#### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

## Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

## Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## C Beitragszahlung

### C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

#### Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Die Versicherungsbeiträge müssen entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entrichtet werden. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.  
Bei Fahrzeugen, die ein Saisonkennzeichen führen, ist nur eine monatliche Teilzahlung möglich.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

#### Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt einen für den Zeitraum des Versicherungsverhältnisses entsprechenden Teil des Beitrags, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

### C.2 Zahlung des Folgebeitrags

#### Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

### C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einer anderen Person trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

## D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

### D.1 Bei allen Versicherungsarten

#### Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

#### Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass

das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

## D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Dies gilt auch in der Kaskoversicherung, beim Autoschutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung (A.2.17.1, A.3.9.1, A.4.10.2).

### *Nicht genehmigte Rennen*

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Dies gilt auch in der Kaskoversicherung, beim Autoschutzbrief und in der Kfz-Unfallversicherung (A.2.17.2, A.3.9.2, A.4.10.3). Für behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen gilt A.1.5.2.

## D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Schadenfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Schadens noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

### E.1 Bei allen Versicherungsarten

#### *Anzeigepflicht*

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wurde der Schaden unverzüglich bei der Unfall- oder Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die bestehende Kfz-Versicherung für dasselbe Fahrzeug.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### *Aufklärungspflicht*

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### *Schadenminderungspflicht*

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

#### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### *Anzeige von Kleinschäden*

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

#### *Bei gerichtlich oder behördlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für jede behördliche Maßnahme (insb. Verwaltungsakt) im Rahmen des Umweltschadensgesetzes.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch für das Verwaltungsverfahren aufgrund des Umweltschadensgesetzes.

#### *Bei drohendem Fristablauf*

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

#### Anzeige des Schadenfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### Einholen unserer Weisungen

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenergebnis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

### E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

#### Einholen unserer Weisungen

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

### E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

#### Anzeige des Todesfalls innerhalb von 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

#### Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie und die mitversicherten Personen verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- d) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaustausfalls, tragen,
- e) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.6.1.

### E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- Euro beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- Euro.

#### Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

#### Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### Mindestversicherungssummen

E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

### *Pflichten mitversicherter Personen*

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

### *Ausübung der Rechte*

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist, sofern Ansprüche in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 geltend gemacht werden.

### *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Das Gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber einer anderen Person Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt in Ausnahmefällen bestehen.

## G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

#### *Automatische Verlängerung*

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

- G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch

einer anderen Person zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit der anderen Person ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

#### *Kündigung bei Beitragserhöhung*

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

#### *Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### *Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur*

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf*

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch einer anderen Person zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit der anderen Person ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 und D.2 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere

Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, die Kaskoversicherung, der Autoschutzbrief und die Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

### **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss in Schriftform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

### **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag zu.

### **G.7 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?**

#### *Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

#### *Anzeige der Veräußerung*

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

#### *Kündigung des Vertrags*

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

#### *Zwangsversteigerung*

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

### **G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

## H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

### H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

#### *Ruheversicherung*

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

#### *Umfang der Ruheversicherung*

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

#### *Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung*

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

#### *Wiederanmeldung*

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

#### *Ende des Vertrags und der Ruheversicherung*

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

### H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

### H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

#### *Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief*

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

#### *Was sind Zulassungsfahrten?*

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

### H.4 Kurzzeitkennzeichen

- H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kurzzeitkennzeichen dokumentierten Zeitraums (bis zur Dauer von maximal 5 Tagen).
- H.4.2 Der Beitrag wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung festgelegt.
- H.4.3 Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen Kennzeichen zugelassen, so rechnen wir die Versicherungszeit für das Kurzzeitkennzeichen entsprechend dem Tarifbeitrag für das ständige Kennzeichen (Hauptvertrag) ab.

Dies gilt nicht für Anhänger jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen sowie Fahrzeuge mit einem amtlichen Kurzzeitkennzeichen.

## I Schadenfreiheitsrabatt-System

### I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

## I.2 Ersteinstufung

### I.2.1 Einstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

### I.2.2 Einstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

#### I.2.2.1 Einstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehe-/eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner bei bestehender häuslicher Gemeinschaft bereits ein Pkw, ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4, oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.
- c) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) erteilt wurde oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse ½ eingestuft.

- d) ein Elternteil bereits einen Pkw, ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) versichert hat, der/das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Beitragsrechnung oder des Versicherungsscheins. Zusätzliche Voraussetzungen sind, dass Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratet sind, sich in der Ausbildung befinden (oder kein Erwerbseinkommen beziehen) und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Die Regelungen nach b) bis d) finden keine Anwendung, sofern Sie bereits einen Pkw, ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) versichert haben oder hatten.

#### I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 oder SF-Klasse ½

Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung wird für einen Pkw sowie für ein Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 in die SF-Klasse 2 und für ein Leichtkraftrad/-roller nach Anhang 6 Ziffer 2 bzw. Kleinkraftrad nach Anhang 6 Ziffer 3 in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartner bereits einen Pkw oder ein Kraftrad bei uns versichert haben/hat, der/das mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist;
- für das zu versichernde Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) für Sie oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die aufgrund eines Schadenfalls bei Vertragsbeendigung oder zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres schlechter als in die SF-Klasse 2 eingestuft war bzw. werden müsste;

- Sie, der Halter und alle Personen, die das zu versichernde Fahrzeug fahren, das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Sondereinstufung gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Fällt eine der oben genannten Voraussetzungen fort, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherungsvertrag wird dann - sofern dies innerhalb von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt - ab dem Zeitpunkt des Wegfalls einer der Voraussetzungen so eingestuft, als ob er beim Abschluss des Vertrags nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 eingestuft worden wäre.

Machen Sie schuldhaft falsche Angaben oder unterlassen Sie schuldhaft die erforderlichen Mitteilungen und wird dadurch der Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 2 bzw. SF-Klasse ½ eingestuft, so wird Ihr Vertrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 eingestuft. Zusätzlich erheben wir eine Vertragsstrafe in Höhe des richtigen Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr.

### I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflicht- eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. Bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes von länger als einem Jahr haben Sie ein Wahlrecht zwischen der Angleichung der Vollkasko- an die Kfz-Haftpflichtversicherung und der Anwendung der Unterbrechungsregelungen nach I.6.3.

### I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) sind im Rahmen der SF-Einstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat der EU gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

## I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

### I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

Sofern Sie im laufenden Kalenderjahr eine Vollkaskoversicherung nach I.2.3 abschließen, so wird diese stets behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden.

### I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

### I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, Klasse 0 oder Schadenklassen S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 oder aus Schadenklasse S oder M bei scha-

schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1; ein bei Abschluss in die SF-Klasse 2 eingestuftes Vertrags in die SF-Klasse 3 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,

von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

### I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

### I.3.6 Rabattschutz

Haben Sie mit uns für Ihren Pkw zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vereinbart, bleibt abweichend von I.3.5 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Jeder weitere, im selben Kalenderjahr gemeldete, belastende Schaden führt zur Rückstufung gemäß I.3.5. Das gleiche gilt für belastende Schäden, die im gleichen Kalenderjahr vor Beginn des Rabattschutzes angefallen sind.

Sie können den Rabattschutz immer nur für einen belastenden Schaden je Kalenderjahr in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

Der Rabattschutz gilt ausschließlich für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und nur dann, wenn der Vertrag ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist und alle Fahrer das 23. Lebensjahr vollendet haben. Haben Sie neben der Kfz-Haftpflicht- auch die Vollkaskoversicherung abgeschlossen, können Sie den Rabattschutz nur für den gesamten Vertrag vereinbaren. Im Rahmen von Flottenverträgen ist die Vereinbarung des Rabattschutzes nicht möglich.

Der Rabattschutz kann von Ihnen und uns nur zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine unterjährige Kündigung, z. B. nach einem Schadenfall, ist nicht möglich.

Bei Beendigung des Vertrags bestätigen wir auf Anfrage Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8.2 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

## I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

### I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder

c) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

d) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder

e) wenn im Rahmen des Autoschutzbrieves Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet wurden.

### I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

## I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 600,- Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

### I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

#### I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

#### *Fahrzeugwechsel*

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

#### *Rabatttausch*

I.6.1.2 a) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

b) Sie versichern neben dem bisher versicherten Fahrzeug ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des schadenfreien Verlaufs des bisherigen Fahrzeugs auf den Vertrag des weiteren Fahrzeugs.

#### *Schadenverlauf einer anderen Person*

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

## Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

### I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

#### Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen

#### Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.2 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner; es besteht ein Verwandtschaftsverhältnis (Eltern/Kinder, Geschwister, Großeltern/Enkel) oder es handelt sich bei der anderen Person um eine juristische Person.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

### I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

#### Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Zwangsversteigerung, Risikowegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

Eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung erfolgt vorrangig.

#### Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung erfolgt vorrangig.

### I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

### I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse S oder M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

### I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bzw. Rabattschutz nach I.3.6 werden nicht berücksichtigt.

## J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

### J.1 Typklasse

Der Versicherungsbeitrag für Ihren Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach dem Typ Ihres Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung Ihres Fahrzeugs nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle in Anhang 3 entnehmen.

### J.2 Regionalklasse

Der Versicherungsbeitrag für Ihren Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie für Krafträder nach Anhang 6 Ziffer 4 in der Kfz-Haftpflicht- und in der Teilkaskoversicherung nach dem Wohnsitz des Halters. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle in Anhang 4 entnehmen.

### J.3 Alter des Versicherungsnehmers

Der Beitrag für Pkw und Krafträder nach Anhang 6 Ziffer 4 richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach dem Alter des Versicherungsnehmers. Während der Vertragslaufzeit wird das veränderte Lebensalter angepasst. Die damit

verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Das Alter des Versicherungsnehmers findet keine Anwendung bei Pkw und Krafträdern mit amtlichen Kurzzeitkennzeichen, mit Ausfuhrkennzeichen und bei Verträgen mit juristischen Personen als Versicherungsnehmer.

### J.4 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag Ihres Vertrags neu zu berechnen. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Unsere Mitteilung über die Beitragsänderung teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich mit. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

### J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

### J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

### J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Alter des Versicherungsnehmers sowie die in Anhang 2 genannten individuellen Merkmale zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

## K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

### K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I und Anhang 1 ändern.

### K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Beitragsgruppen“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

*Auswirkung auf den Beitrag*

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die jährliche Fahrleistung, gilt der neue Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

### K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

### K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

*Anzeige von Änderungen*

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein nach Anhang 2 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

*Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

### *Folgen von unzutreffenden Angaben*

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des richtigen Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.
- K.4.5 Wurde der Pkw bei einem Schadenfall - entgegen Ihren Angaben im Antrag - von einer Person gefahren, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und/oder die nicht dem angegebenen Nutzerkreis zugehört, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach den am Schadentag vorliegenden individuellen Vertragsmerkmalen zu zahlen. Eine Umstellung dieser Merkmale ist im Jahr des Schadenfalls ausgeschlossen, auch wenn ein Fahrzeugwechsel nach I.6.1.1 erfolgt. Dies gilt nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder eine andere Person anlässlich einer Notfallsituation Ihren Pkw fährt, selbst wenn diese Personen nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben. Eine Notfallsituation liegt nicht vor, wenn bei Ihnen oder einem berechtigten Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel eine Fahrunsicherheit vorliegt.

## **L Versicherungssteuer**

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

## **M Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie uns eine Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns be-

## **N Gesetzliche Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

## **O Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

### **O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

#### *Versicherungsombudsmann*

- O.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

- K.4.6 Wurde der Pkw bei einem Schadenfall in der Kaskoversicherung - entgegen Ihren Angaben im Antrag - von einer Person gefahren, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, vermindert sich die Ersatzleistung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder eine andere Person anlässlich einer Notfallsituation Ihren Pkw fährt, selbst wenn diese Personen nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben. Eine Notfallsituation liegt nicht vor, wenn bei Ihnen oder einem berechtigten Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel eine Fahrunsicherheit vorliegt.

### *Folgen von Nichtangaben*

- K.4.7 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

## **K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

kannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer von Ihnen vorgenommenen Namensänderung. Haben Sie die Versicherung für einen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen im Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de);  
Tel.: (0 18 04) 22 44 24 (0,24 Euro je Anruf); Fax (0 18 04) 22 44 25. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

## Versicherungsaufsicht

O.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: (02 28) 41 08 - 0; Fax (02 28) 41 08 - 15 50. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

O.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.18 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

## O.2 Gerichtsstände

### Wenn Sie uns verklagen

O.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### Wenn wir Sie verklagen

O.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

O.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach O.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

### 1 Pkw

#### 1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
28 und mehr Kalenderjahre	SF 28	25	25
27 Kalenderjahre	SF 27	30	30
26 Kalenderjahre	SF 26	30	30
25 Kalenderjahre	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	40
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	140	115
	S	175	-
	0	260	125
	M	275	160

## 1.2 Rückstufung im Schadenfall

### 1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 28	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 27	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 26	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 25	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	S	M
SF 5	SF 2	SF ½	S	M
SF 4	SF 2	SF ½	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

### 1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 28	SF 20	SF 10	0	M
SF 27	SF 20	SF 10	0	M
SF 26	SF 20	SF 10	0	M
SF 25	SF 20	SF 10	0	M
SF 24	SF 15	SF 8	0	M
SF 23	SF 15	SF 8	0	M
SF 22	SF 14	SF 8	0	M
SF 21	SF 13	SF 7	0	M
SF 20	SF 12	SF 6	0	M
SF 19	SF 11	SF 5	0	M
SF 18	SF 10	SF 5	0	M
SF 17	SF 9	SF 5	0	M
SF 16	SF 9	SF 4	0	M
SF 15	SF 9	SF 4	0	M
SF 14	SF 8	SF 4	0	M
SF 13	SF 8	SF 3	M	M
SF 12	SF 7	SF 3	M	M
SF 11	SF 6	SF 2	M	M
SF 10	SF 6	SF 2	M	M
SF 9	SF 5	SF 2	M	M
SF 8	SF 4	SF 1	M	M
SF 7	SF 4	SF 1	M	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 2 Krafträder nach Anhang 6 Ziffer 4

### 2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	50	55
9 Kalenderjahre	SF 9	50	65
8 Kalenderjahre	SF 8	55	65
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	60	70
5 Kalenderjahre	SF 5	70	70
4 Kalenderjahre	SF 4	75	75
3 Kalenderjahre	SF 3	80	95
2 Kalenderjahre	SF 2	90	100
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	125	125
	0	210	160
	M	285	220

### 2.2 Rückstufung im Schadenfall

#### 2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

#### 2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 10	SF 3	SF ½	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	0	M	M
SF 6	SF ½	0	M	M
SF 5	SF ½	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 3 Kleinkrafträder/Leichtkrafträder und -roller

### 3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	45
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
	SF ½	65	70
	0	100	100

### 3.2 Rückstufung im Schadenfall

#### 3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 und mehr Schäden nach Klasse
SF 3	0
SF 2	0
SF 1	0
SF ½	0
0	0

#### 3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach Klasse
SF 3	SF ½	0
SF 2	0	0
SF 1	0	0
SF ½	0	0
0	0	0

#### 4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

##### 4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	65	55
9 Kalenderjahre	SF 9	70	60
8 Kalenderjahre	SF 8	70	60
7 Kalenderjahre	SF 7	70	65
6 Kalenderjahre	SF 6	75	65
5 Kalenderjahre	SF 5	75	65
4 Kalenderjahre	SF 4	80	75
3 Kalenderjahre	SF 3	85	85
2 Kalenderjahre	SF 2	100	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	100	105
	0	140	170
	M	285	220

##### 4.2 Rückstufung im Schadenfall

###### 4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

###### 4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 10	SF 3	SF ½	0	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	0	M	M
SF 6	SF ½	0	M	M
SF 5	SF ½	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

### 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

- 1.1 Beitragsgruppen
- 1.2 Regionalklassen
- 1.3 Typklassen
- 1.4 Alter des Versicherungsnehmers (nicht bei juristischen Personen)
- 1.5 Individuelle Vertragsmerkmale
  - Alter des Fahrzeughalters
  - Berufsstellung (nicht bei juristischen Personen)
  - Alter des Fahrzeugs bei erstmaliger Zulassung auf den Versicherungsnehmer
  - Nutzung des Fahrzeugs und Anerkennung als Betriebsausgabe durch das Finanzamt
  - Alter des jüngsten Fahrers (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - Garage
  - Jährliche Fahrleistung
  - Immobilieneigentum
  - Weitere Verträge bei der Debeka-Gruppe
  - Nutzer des Fahrzeugs
  - Zahlungsweise
- 1.6 Schaden- und Schadenfreiheitsklassen

### 2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern nach Anhang 6 Ziffer 4

- 2.1 Beitragsgruppen
- 2.2 Regionalklassen
- 2.3 Alter des Versicherungsnehmers (nicht bei juristischen Personen)

2.4 Motorleistung in kW

2.5 Schaden- und Schadenfreiheitsklassen

2.6 Individuelle Vertragsmerkmale

- Zahlungsweise

### 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kleinkrafträdern/Leichtkrafträdern und -rollern

3.1 Beitragsgruppen

3.2 Schaden- und Schadenfreiheitsklassen

3.3 Individuelle Vertragsmerkmale

- Zahlungsweise

### 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)

4.1 Beitragsgruppen

4.2 Neuwert des Fahrzeugs

4.3 Schaden- und Schadenfreiheitsklassen

4.4 Individuelle Vertragsmerkmale

- Zahlungsweise

### 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Wohnwagenanhängern

5.1 Beitragsgruppen

5.2 Neuwert des Fahrzeugs

5.3 Individuelle Vertragsmerkmale

- Zahlungsweise

### 6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern

6.1 Nutzlast in Tonnen

6.2 Individuelle Vertragsmerkmale

- Zahlungsweise

### Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen (Pkw)

Es gelten folgende Typklassen:

#### 1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,00	49,50
11	49,50	61,90
12	61,90	71,60
13	71,60	79,80
14	79,80	86,60
15	86,60	92,00
16	92,00	97,70
17	97,70	103,70
18	103,70	110,40
19	110,40	118,00
20	118,00	125,40
21	125,40	133,30
22	133,30	144,00
23	144,00	165,40
24	165,40	196,00
25	196,00 und mehr	

#### 2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,00	39,50
11	39,50	53,10
12	53,10	62,70
13	62,70	69,00
14	69,00	74,30
15	74,30	80,20
16	80,20	88,30
17	88,30	96,80
18	96,80	105,50
19	105,50	116,50
20	116,50	125,20
21	125,20	135,90
22	135,90	145,30
23	145,30	156,20
24	156,20	169,60
25	169,60	184,30
26	184,30	206,30
27	206,30	232,30
28	232,30	276,40
29	276,40	330,10
30	330,10	377,50
31	377,50	438,70
32	438,70	516,60
33	516,60	696,70
34	696,70 und mehr	

#### 3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,00	36,40
11	36,40	47,50
12	47,50	56,30
13	56,30	65,30
14	65,30	75,20
15	75,20	87,50
16	87,50	97,20
17	97,20	109,70
18	109,70	122,20
19	122,20	133,60
20	133,60	147,80
21	147,80	166,40
22	166,40	183,60
23	183,60	210,90
24	210,90	241,70
25	241,70	271,80
26	271,80	306,70
27	306,70	354,90
28	354,90	416,50
29	416,50	487,00
30	487,00	628,80
31	628,80	763,90
32	763,90	975,50
33	975,50 und mehr	

## Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

### 1 Pkw

#### 1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	84,70
2	84,70	90,70
3	90,70	93,60
4	93,60	95,80
5	95,80	98,30
6	98,30	100,80
7	100,80	103,90
8	103,90	106,90
9	106,90	111,10
10	111,10	115,40
11	115,40	120,00
12	120,00 und mehr	

#### 1.2 Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	86,80
2	86,80	93,20
3	93,20	98,00
4	98,00	102,00
5	102,00	107,00
6	107,00	112,60
7	112,60	119,20
8	119,20	127,40
9	127,40 und mehr	

#### 1.3 Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	64,10
2	64,10	71,70
3	71,70	77,40
4	77,40	83,10
5	83,10	89,40
6	89,40	95,20
7	95,20	104,50
8	104,50	113,80
9	113,80	123,50
10	123,50	137,40
11	137,40	154,10
12	154,10	174,70
13	174,70	190,90
14	190,90	214,60
15	214,60	244,50
16	244,50 und mehr	

### 2 Krafträder nach Anhang 6 Ziffer 4

#### 2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	81,20
2	81,20	94,80
3	94,80	104,70
4	104,70	131,70
5	131,70 und mehr	

#### 2.2 Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	46,40
2	46,40	55,50
3	55,50	69,00
4	69,00	98,90
5	98,90	114,60
6	114,60	151,80
7	151,80	241,20
8	241,20 und mehr	

## Anhang 5: Beitragsgruppen

### 1 Beitragsgruppe B

Die Beitragsgruppe B gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung bei Versicherungsverträgen von Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen (Wohnmobile) und Wohnwagenanhängern für Versicherungsnehmer

1. als Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen bei
  - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
  - juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
    - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
    - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung - BHO - oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
  - mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung - AO);
  - gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
  - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
  - überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland;
  - der Bundeswehr, sofern es sich um Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer) handelt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

2. als Pensionär, Rentner und beurlaubter Angehöriger, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/der Beurlaubung erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;
3. als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1 und 2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;
4. als Ehe-/eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1 bis 3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;
5. als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1 bis 4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

Die Beitragsgruppe B gilt auch für Versicherungsverträge für die unter Ziffer 1 genannten Dienstherrn und Arbeitgeber. Sie gilt nicht für Anhänger jeder Art mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern und Fahrzeuge, die ein Ausfuhr- oder amtliches Kurzzeitkennzeichen führen.

### 2 Beitragsgruppe V

Die Beitragsgruppe V gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung bei Versicherungsverträgen von Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen (Wohnmobile) und Wohnwagenanhängern für Versicherungsnehmer

1. als Mitarbeiter
  - der Deutschen Bahn sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
  - der Deutschen Post, Deutschen Telekom, Postbank sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
  - der Lufthansa sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
  - eines privaten Energieversorgers, der im Hauptzweck die Energieversorgung sicherstellt;
  - einer privaten Einrichtung der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege sowie des Bildungswesens;
  - eines Wohnungsbau-Unternehmens/einer Wohnungsbau-Gesellschaft mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %;
  - des TÜV/der DEKRA;
  - von ehemals zum öffentlichen Dienst zählenden juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Privatisierungsmaßnahme nicht mehr die Voraussetzungen der Beitragsgruppe B erfüllen oder von juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund ihres besonderen Aufgabenbereichs und nach Einzelfallentscheidung durch die Hauptverwaltung der Debeka diesen gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

2. als Rentner, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;
3. als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1 und 2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;
4. als Ehe-/eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1 bis 3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;
5. als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 1 bis 4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

Die Beitragsgruppe V gilt auch für Versicherungsverträge für die unter Ziffer 1 genannten Arbeitgeber. Sie gilt nicht für Anhänger jeder Art mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern und Fahrzeuge, die ein Ausfuhr- oder amtliches Kurzzeitkennzeichen führen.

### 3 Beitragsgruppe N

Die Beitragsgruppe N gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung bei Versicherungsverträgen von Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen (Wohnmobile) und Wohnwagenanhängern, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsgruppen B und V nicht erfüllt sind.

## Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

### 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

### 2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

### 3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in Verkehr gekommen sind.

### 4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

### 5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer Vermietfahrzeugen.

### 6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer Vermietfahrzeuge).

### 7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

### 8 Selbstfahrer Vermietfahrzeuge

Selbstfahrer Vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

### 9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

### 10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

### 11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

### 12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

### 13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

### 14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

### 15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

### 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

## **18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

## **19 Milchtankwagen**

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

## **20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

## **21 Lieferwagen**

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

## **22 Lkw**

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

## **23 Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

## Anhang 7: Besondere Bedingungen für das Leistungspaket Top bei Pkw

### 1 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

Es sind Schäden versichert, die Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner als Fahrer eines auf einer Reise im Ausland nach A.1.4.1 gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrad nach Anhang 6 Ziffer 4 oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) verursachen. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens einem Monat. Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit aus der für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten höchstens bis zu den bei uns geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

### 2 Verbesserte Rückstufung aus den SF-Klassen 27 und 28

In der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung gelten abweichend zum Anhang 1 Abschnitt 1.2.1 und 1.2.2 folgende Rückstufungen im Schadenfall:

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 28	SF 22	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 22	SF 5	SF 2	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 28	SF 23	SF 10	0	M
SF 27	SF 23	SF 10	0	M

### 3 Autoschutzbrief

Die Leistungen des Autoschutzbriefs nach A.3 sind ohne gesonderte Versicherung eingeschlossen.

### 4 Neupreisentschädigung

In Erweiterung zu A.2.6.2 wird in der Kaskoversicherung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Pkws in den ersten 24 Monaten der Neupreis ersetzt, sofern der am Tag des Schadenereignisses erreichte Kilometerstand nicht mehr als 60.000 km beträgt.

### 5 Abzug neu für alt

In der Kaskoversicherung verzichten wir auf den in A.2.8.3 genannten Abzug (neu für alt).

### 6 Sonderausstattung

Die Höchstentschädigungsgrenze für die in A.2.1.3 a) und b) genannten Teile beträgt insgesamt 5.000,- Euro (brutto).

### 7 Schadenrückkaufsrecht in der Vollkaskoversicherung

Sie können eine Rückstufung im Schadenfall in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zurückzahlen. Zahlen Sie die Höhe des Erstattungsbetrags innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung der Entschädigungsleistung an uns zurück, wird Ihr Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

### 8 Erweiterte Wildschadenklausel

In der Teilkaskoversicherung ersetzen wir Ihnen abweichend von den in A.2.2.4 genannten Tieren Schäden mit Tieren aller Art.

### 9 Weitere Elementarschäden

In der Teilkaskoversicherung gelten zusätzlich zu den in A.2.2.3 versicherten Gefahren auch Erdbeben und Schneelawinen als mitversichert.

### 10 Folgeschäden durch Marderbiss

In der Teilkaskoversicherung gelten auch die durch einen Marderbiss entstandenen Folgeschäden bis zu einer Höhe von 3.000,- Euro als mitversichert.

### 11 Austausch von Schlössern nach Einbruchdiebstahl/Raub von Schlüsseln

In der Teilkaskoversicherung ersetzen wir Ihnen die Austauschkosten der Schließanlage für Ihren Pkw bis maximal 1.500,- Euro, sofern die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder einem Raub entwendet wurden.

### 12 Neuzulassung nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Im Rahmen der Kaskoversicherung übernehmen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs die nachgewiesenen Kosten der Zulassung und Kennzeichen des anschließend bei uns neu versicherten Fahrzeugs, jedoch höchstens 150,- Euro.

### 13 Totalschaden

Rechnen Sie einen Totalschaden im Rahmen der bestehenden Kaskoversicherung über uns ab, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für die Entsorgung bzw. Restverwertung des Fahrzeugs bis zu einem Betrag von 500,- Euro, sofern das Folgefahzeug bei uns versichert wird.

### 14 Totalentwendung

Wurde Ihr Fahrzeug entwendet, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch einen Mietwagen zu günstigen Konditionen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen nach Vorlage der Mietwagenrechnung die entstandenen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 500,- Euro.

### 15 Ersatz von Betriebsmitteln

In der Kaskoversicherung ersetzen wir abweichend von A.2.14.1 nach Vorlage der Reparattrechnung Betriebsmittel (außer Treibstoff) bis max. 100,- Euro.

### 16 Auslandsschadenschutz - besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie Auslandsschadenschutz in dem in der Anlage zu Anhang 7 beschriebenen Umfang.

## Anlage zu Anhang 7:

### Auslandsschadenschutz

1. Was ist versichert?
  - 1.1 Haben Sie mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder alleine haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns haftpflichtversichert wäre.
  - 1.2 Beim gegnerischen Fahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch dieses Fahrzeuges entstehen.
  - 1.3 Versicherungsschutz besteht in den ersten 6 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, der berechnigte Fahrer, die berechnigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.
3. Versichertes Fahrzeug  
Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.
4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben beim Auslandsschadenschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Kroatien, R. Mazedonien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und der Schweiz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in Deutschland.
5. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
6. Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.
7. Was ist nicht versichert?

*Rennen*

  - 7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

*Aufgeben von Ansprüchen*

  - 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.
8. Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter
  - 8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
  - 8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von 8.1 zur Leistung verpflichtet.
  - 8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.
9. Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
  - 9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
  - 9.2 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.